

Innere Landesverteidigung

Autor(en): **Gattiker, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **78 (1983)**

Heft 5

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-175103>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Innere Landesverteidigung

Plädoyer für rechtliche Notstandsmassnahmen gegen das Waldsterben

Es ist heute nicht mehr zu widerlegen: Zwischen dem Waldsterben und den Abgasen von Brenn- und Treibstoffen in die Atmosphäre besteht ein enger Zusammenhang. Da technologische Vorkehrungen zur Reduktion der Schadstoffe einige Zeit beanspruchen dürften, scheinen kurzfristig rechtliche Notstandsmassnahmen zur Abgasverminderung unumgänglich.

Prioritäten

Man könnte beispielsweise zu ermitteln versuchen, inwieweit bestimmte Motorfahrzeuge einen dringenden Bedarf decken, und welche anderen nur der Bequemlichkeit dienen, und daraufhin die Benützung je nachdem mehr oder weniger einschränken. Denkbar wären folgende Kategorien:

- Fahrzeuge, die für die Aufrechterhaltung von lebenswichtigen Betrieben und Anstalten unentbehrlich sind,
- Fahrzeuge, die für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes und der persönlichen Existenz unentbehrlich sind,
- Fahrzeuge, deren Nichtver-

wendung eine wesentliche Erschwerung der Berufstätigkeit oder des Geschäftsbetriebes zur Folge hätte,

– Fahrzeuge mit anderer Zweckverwendung.

Die Kategorien wären durch Kleber an der Windschutzscheibe zu bezeichnen, und die für sie jeweils geltenden Auflagen könnten hinsichtlich zeitlichen Bedürfnissen differenziert werden unter Einbezug auch von Sonntagsfahrverboten.

Eine Verminderung des Schadstoffausstosses würde sich aber auch ergeben, wenn sich die Transportunternehmen untereinander so koordinieren würden, dass sie ihre Aufgabe möglichst sparsam erfüllen können.

Ist das zulässig?

Es ist offensichtlich, dass Vorschriften der obengenannten Art mindestens der Handels- und Gewerbefreiheit widersprechen. Diese kann aber gemäss Art. 31^{bis} der Bundesverfassung eingeschränkt werden, unter anderem zur Erhaltung wichtiger, in ihren Existenz-

Zwischen Landesverteidigung nach aussen und der Wahrung der Integrität nach innen besteht kein grundsätzlicher Unterschied (Bild Ringier).

Pas de différence fondamentale entre la défense du pays envers l'extérieur et la défense de son intégrité intérieure.

grundlagen gefährdeten Wirtschaftszweige, zur Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft und zum Schutz wirtschaftlich bedrohter Landesteile. Allerdings können diese Einschränkungen nur durch referendumsfähige Bundesbeschlüsse eingeführt werden, oder aber – gemäss Art. 89^{bis} – sofort, wenn ihr Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt.

Angesichts der Milliardenverluste, die für Deutschland aufgrund der schadstoffbedingten Holzzuwachsminderungen errechnet wurden, ist die Gefährdung der schweizerischen Forstwirtschaft wohl nicht zu bestreiten, und die Erosionen, die durch den Wegfall der Schutzfunktion des Waldes entstehen werden, bedrohen das Berggebiet nicht nur allgemein wirtschaftlich und etwa touristisch, sondern zerstören insbesondere auch die Produktionsbasis der dortigen Landwirtschaft. Da der Verlauf des Waldsterbens nicht vorausgesagt werden kann, sind die Voraussetzungen für einen dringlichen Bundesbeschluss sicher gegeben. (Schluss S. 24)

Limites de la liberté

La relation entre mort des forêts et pollutions atmosphériques étant indéniable, et les mesures techniques pour réduire ces pollutions exigeant encore beaucoup de temps, des mesures juridiques doivent être prises sans tarder.

On pourrait par exemple faire une différence entre les véhicules indispensables et ceux qui le sont moins, ou pas du

tout, et limiter l'emploi des seconds selon leur catégorie. Cela porterait atteinte à la liberté de commerce et d'industrie, mais on pourrait recourir à l'article 31^{bis} de la Constitution, qui restreint cette liberté pour protéger notamment des régions ou des branches économiquement menacées. On pourrait aussi recourir aux arrêtés urgents de l'article 89^{bis}: vu l'ampleur des dégâts qui peuvent dévaster les forêts, et ceux qui résulteraient de l'érosion quand ces dernières ne rempliront plus leur fonction protectrice, les régions de montagne seront menacées tant sur le plan touristique que de la production, et l'urgence se justifierait.

La première suggestion ci-dessus fera bondir bien des conducteurs. Mais il faut rappeler que des restrictions analogues – y compris les dimanches sans voitures – ont déjà existé pendant la dernière guerre, ainsi que beaucoup d'autres. Il n'y a au fond pas de différence essentielle entre la défense nationale envers l'extérieur et celle qui s'exerce à l'intérieur: à quoi servirait de défendre contre un agresseur un pays qui se laisserait lui-même mourir?

Invoquer ici «le libre choix de son moyen de transport» est infantile; d'abord parce que la Liberté est bien au-dessus de choses aussi dérisoires, ensuite parce que toute liberté a pour limite celle des autres, et, dans le cas particulier, celle des citoyens et des piétons de respirer un air non toxique.

Krieg?

Wie weit solche Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit gehen müssten, ist schwer abzuschätzen. Die im zweiten Abschnitt aufgezählten Vorschläge haben natürlich den Autosüchtigen bereits vom Sitz gerissen, doch muss dieser zur Kenntnis nehmen, dass solche Vorschriften – einschliesslich *Sonntagsfahrverbot* – tatsächlich einmal bestanden, und zwar während des Zweiten Weltkrieges. Da gab es noch ganz anderes: den Gaststätten war verboten, nach 21.00 Uhr warme Mahlzeiten zu servieren, die Öffnungszeiten für Restaurants, Unterhaltungsstätten, Läden usw. waren zwecks Heizmaterialeinsparung beschränkt, und in Privatwohnungen durften nur 1–2 Zimmer auf höchstens 18° geheizt werden, wäh-

rend für die anderen Räume eine Temperatur von maximal 10° (in Worten: zehn) gestattet war.

Offensichtlich sind solche Einschränkungen mit unserer Verfassung vereinbar. Es fragt sich nur, ob uns das Gut genügend wert ist, zu dessen Wahrung sie eingesetzt werden. Immerhin besteht zwischen der Verteidigung unseres Landes nach aussen und der Wahrung seiner Integrität nach innen kein grundsätzlicher Unterschied: wozu soll man ein Land gegen einen Angreifer verteidigen, wenn es von innen her ohnehin kaputtgeht?

Freiheit

Die Waldschäden lassen sich im Augenblick nicht quantifizieren. Die existenzielle Bedrohung ist vielleicht (noch) nicht so schlimm wie im Jahre

1940. Sie ist aber so gross, dass der kindische Ruf nach «freier Wahl des Verkehrsmittels» endlich verstummen sollte. Jede Freiheit findet ihre Grenze an derjenigen des anderen, die Freiheit zur Wahl des Verkehrsmittels z. B. an der Freiheit des Stadtbewohners und des Fussgängers, saubere Luft zu atmen. Wir haben schon auf ganz andere Freiheiten verzichten müssen: auf das Waffentragen, auf das Bauen ausserhalb der Bauzonen und auf die Wahl der Schule, in die wir unsere Kinder schicken. Die Wahl des Verkehrsmittels hat überhaupt nichts zu tun mit *Freiheit*, und wer dieses Wort verwendet im Zusammenhang mit so einer Nebensächlichkeitsbeleidigung, beleidigt all jene, die 1939–1945 an der Grenze standen, um unsere wirkliche Freiheit zu verteidigen.

Hans Gattiker

Randnotizen

Schoggitaler als Weihnachtsgeschenk!

Vielleicht ist es etwas zu früh, schon heute an Weihnachtsgeschenke zu denken, von der Stimmung her. Aber vielleicht können wir Sie in Stimmung versetzen. Es handelt sich dabei um einen *Geschenkvorschlag für Leute, die «schon alles haben»*. Die beliebte Schoggitaler-Packung mit vier goldenen Talern und einer informativen Broschüre über Hospental (Taler-Hauptobjekt 1983) und Talerverkauf stellt eine originelle Idee dar, und Sie machen den Beschenkten gleichzeitig zum Förderer des Heimat- und Naturschutzes. Die Packung kostet Fr. 10.– und kann mit dem nebenstehenden Talon auf dem Taler-Sekretariat bestellt werden. Und falls Sie schon eine Geschenkpäckung besorgt haben, machen Sie Ihre Bekannten auf diese originelle Möglichkeit aufmerksam. Herzlichen Dank für Ihre wertvolle Unterstützung!



Ich bestelle gegen Rechnung:

____ Schoggitaler-Packungen mit 4 goldenen Talern und einer farbigen Informationsschrift zum Preis von Fr. 10.–/Packung. Porto inbegriffen (Anzahl angeben!).

Name, Vorname _____

Strasse, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____

Einsenden an: Talerverkauf, Postfach, 8032 Zürich